

# Regelungen zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne)

Entsprechend den Bund-Länder-Beschlüssen vom 7. und 24. Januar 2022

**Hinweis:** Die Anordnung einer Quarantäne erfolgt grundsätzlich im individuellen Fall durch das zuständige **Gesundheitsamt. Das bedeutet:** Die Gesundheitsämter können im Einzelfall von den allgemeinen Empfehlungen abweichen.

## Isolationsdauer für Infizierte

(Zeitraum beginnt am Datum des Auftretens der Symptome; bei asymptomatisch Infizierten am Datum der Abnahme eines positiven Tests)

## Quarantänedauer für Kontaktpersonen\*

(z.B. Haushaltsangehörige; Zeitraum beginnt unverzüglich, gezählt wird ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einer/m Infizierten)

## \*Folgende Kontaktpersonen müssen NICHT in Quarantäne:

**Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung)**  
Insgesamt drei Impfungen erforderlich.

**Geimpfte Genesene**  
Einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben.

**Personen mit einer zweimaligen Impfung** („frisch“ doppelt geimpft)  
Ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der zweiten Impfung.

**Genesene**  
Ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

## Allgemeine Bevölkerung:

(inklusive Beschäftigte in Krankenhäusern, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe)

**7 Tage**, wenn zuvor 48 Stunden Symptombefreiheit, mit frühestens am 7. Tag abgenommenem negativen zertifizierten Antigen-Schnelltest oder ggf. PCR-Test

**7 Tage**, mit frühestens am 7. Tag abgenommenem negativen zertifizierten Antigen-Schnelltest oder ggf. PCR-Test

## Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Schule, Kita, Hort:

**7 Tage**, wenn zuvor 48 Stunden Symptombefreiheit, mit frühestens am 7. Tag abgenommenem negativen zertifizierten Antigen-Schnelltest oder ggf. PCR-Test

**5 Tage**, mit frühestens am 5. Tag abgenommenem negativen zertifizierten Antigen-Schnelltest oder ggf. PCR-Test, sofern regelmäßige (serielle) Testung in der Einrichtung erfolgt

## OHNE TESTUNG gilt:

**10 Tage** ohne abschließenden Test

**10 Tage** ohne abschließenden Test

**Wichtig:** Das Testergebnis des Abschlusstestes muss vor der Beendigung der Isolation oder Quarantäne vorliegen. Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (z.B. Teststelle, Apotheke, Arztpraxis) erforderlich.